

GEMEINDE ÖHNINGEN

Landkreis Konstanz

Abfallwirtschaftssatzung vom 30.06.2015,
geändert am 27.11.2018, 03.12.2019 und 15.12.2020

ÄNDERUNGSSATZUNG

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltfreundlichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 15.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

A) § 23 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 23

Benutzungsgebühren für die Abfälle, die die Gemeinde einsammelt

(2) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemessen,

sie beträgt jährlich bei

einer Wohnung bzw. einem Gewerbegrundstück	118,40 €
zwei Wohnungen	174,76 €
drei Wohnungen	231,16 €
vier und fünf Wohnungen	306,12 €
sechs und sieben Wohnungen	418,84 €
acht und mehr Wohnungen	541,16 €

(3) Die volumenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt jährlich für **Restmüll** bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	37,80 €
120 Liter	56,76 €
240 Liter	94,64 €
1.100 Liter	412,00 €

Sie beträgt jährlich für **Biomüll** bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	90,96 €
120 Liter	130,04 €
240 Liter	208,28 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Öhningen, den 17.12.2020

Für den Gemeinderat

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.